

- **Rückgruppierung von Kita– Leitungen (vertagt)**
- **Versetzbarkeit und Arbeitsvertragsmuster (vertagt)**
- **Problembearbeitung durch die noch fehlende Entgeltordnung (entschieden)**
- **Änderungen bei der Ausschlussfrist (vertagt)**
- **Jubiläumsordnung**
- **Stufenlaufzeiten (vier Anträgen stattgegeben)**

### **Rückgruppierung von Kita– Leitungen**

Aufgrund einer Protokollnotiz zum TV– SuE werden Leitungen und stellvertretende Leitungen herabgruppiert, wenn die Anzahl der Kinder unter eine gewisse Grenze fällt. Das sollte durch einen Bezug auf die Gruppengröße geändert werden. Ziel war es, die Eingruppierung des SuE beizubehalten und Rückgruppierungen wegen sinkender Kinderzahlen zu vermeiden; wegen sinkender Gruppenzahlen jedoch zu ermöglichen.

Leider wurde das so nicht umgesetzt; insbesondere verschlechtert die aktuelle Regelung die Eingruppierung von Leitungen von 4-gruppigen Kindertagesstätten erheblich.

Das Thema beschäftigt die KODA also schon länger. In der aktuellen Sitzung zeichnete sich an einigen Punkten eine Annäherung ab. Wahrscheinlich wird die nächste Sitzung eine Entscheidung bringen.

### **Versetzbarkeit und Abordnung**

Der von der ANS vorgelegte Entwurf löste auf der AGS noch Beratungsbedarf aus, sodass der Antrag vertagt wurde.

### **Änderungen am Arbeitsvertragsmuster**

Die Arbeiten an dem von unserer Seite vorzulegenden Entwurf waren umfangreicher als gedacht. Insofern konnte er nicht rechtzeitig zur Sitzung vorgelgt werden. Folge: Vertagung.

### **Problembearbeitung wegen fehlender Entgeltordnung**

Bislang gibt es im Vka– Bereich noch keine Entgeltordnung. (Diese sollte 2006 eingeführt werden.) Mit Blick auf die neue Entgeltordnung hat man die Bewährungsaufstiege nach BAT abgeschafft. Das führt dazu, dass Neue i. d. R. eine Stufe weniger erhalten als Vorhandene. Jene, bei denen die AVO sog. Mehrfachaufstiege vorgesehen haben, bleiben tw. noch weit darunter.

Um diese Situation zugunsten der Beschäftigten und zum Zweck leichter Personalgewinnung anzugehen, legte die AGS einen Antrag vor. Dieser wurde bereits in der letzten Sitzung intensiv diskutiert—allerdings konnte kein Beschluss gefasst werden, da noch nicht die optimale Lösung gefunden war. In dieser Sitzung fand sich eine Lösung: Grundsätzlich werden die Beschäftigten in die vorletzte Bewährungsstufe einsortiert—unabhängig davon, wie viele Jahre an Bewährungszeiten sie im alten System hätten zurücklegen müssen. Somit gibt es bei Mehrfachaufstiegen in fast allen Fällen eine Gleichbehandlung mit jenen, die nur einfache Bewährungsaufstiege zurückzulegen hatten. Für einzelne Fallgruppen im Verwaltungsbereich wird dieser Grundsatz allerdings durchbrochen. Diese Beschäftigten erhalten eine Zulage in Höhe von 50% der Differenz zu der Entgeltgruppe, die sie erreicht hätten, würden sie die letzte Bewährungsstufe erreichen. Zu kompliziert? Stimmt! Da die Regelung ca. eine DIN–A 4 Seite umfasst bitte ich um gezielte Nachfragen.

### **Änderung der Ausschlussfrist**

Auf Antrag der AGS soll für bestimmte Sachverhalte eine längere Verjährungsfrist eingeführt werden. Da auch die ANS entsprechende Vorschläge hat wurde der Antrag vertagt. Die Neuregelung dieser Materie ist sehr schwierig, sodass in dieser Sitzung—trotz weitgehender Übereinstimmung bei den inhaltlichen Fragen—noch kein Regelungstext beschlossen werden konnte.

### **Jubiläumsordnung**

Eine Übergangsregelung schneidet geringfügig Beschäftigte von ihren Jubiläumszeiten ab. So kommt es, dass jemand, der seit 1962 geringfügig beschäftigt ist, lediglich 11 Jubiläumsjahre i. S. d. Ordnung hat. Das sollte durch einen Antrag

der ANS geändert werden.

Mit dem Vorschlag war die AGS prinzipiell einverstanden, sie möchte jedoch ausschließlich jene beruflichen Zeiten berücksichtigt wissen, die in einem kirchlichen Dienst im Bistum Limburg zurückgelegt wurden. Das bedeutet, dass alle, die aus dem weltlichen Bereich zur Kirche wechseln, diese Zeiten nicht mehr für die Jubiläumszeit angerechnet bekämen. Ob die ANS diese Änderung mittragen kann, will sie noch eingehend beraten. Deshalb Vertagung. Wie ist Ihre Meinung zu dem Thema?

### Verkürzung von Stufenlaufzeiten

Die Arbeitsvertragsordnung sieht in § 16e Abs 2 vor, dass die Zeit, die regulär bis zum Erreichen der nächsten Stufe zurückgelegt werden muss, verkürzt werden kann - entsprechende Leistungen vorausgesetzt. Solche Anträge sind vom Arbeitgeber (und Beteiligung der MAV) an die KODA zu richten. Die KODA hat in allen vorgelegten Fällen den jeweiligen Anträgen entsprochen. Die Vorsitzenden wurden beauftragt, den Antragstellern die Bedeutung der Formvorschriften zu erläutern.

### Die Mitglieder der KODA Arbeitnehmerseite

#### **Ackva, Richard**

Pfarrei St. Josef, Auf dem Kies 14,  
35641 Schöffengrund

Tel: 06445- 92180

Fax: 06445- 92182

[richard.ackva@web.de](mailto:richard.ackva@web.de)

#### **Altmeier, Marientraud**

Kath. Kirchengemeinde St. Barbara  
Kindertagesstätte- J-B-Ludwig-Straße 6,  
56112 Lahnstein

Tel: 02621-7788

[marientraud@t-online.de](mailto:marientraud@t-online.de)

#### **Grether, Martin**

- PERSÖNLICH -

Rossmarkt 4,  
65549 Limburg,  
Tel: 06431- 295 169 o. 06431- 295 483  
Fax: 06431- 28113169

[m.grether@mav.bistumlimburg.de](mailto:m.grether@mav.bistumlimburg.de)

#### **Koser, Udo**

Caritasverband Frankfurt e.V.  
Alte Mainzer Gasse 10, 60311 Frankfurt  
Tel: 069- 9133 1611

MAV- Büro in Limburg:  
Graupfortstraße 5, 65549 Limburg  
Tel: 06431- 997 256; Fax: 06431- 997 305  
[u.koser@bistum-limburg.de](mailto:u.koser@bistum-limburg.de)

#### **Müller-Rörig, Johannes**

- PERSÖNLICH -

Rossmarkt 4  
65549 Limburg,

Tel: 02602- 680232 od. 06431- 997-307

Fax: 06431- 28113007

[j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de](mailto:j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de)

### Abkürzungen und ihre Bedeutung

AGS: Arbeitgeberseite  
ANS: Arbeitnehmerseite  
AVO: Arbeitsvertragsordnung.  
BAT: Bundesangestelltentarifvertrag (Vorgänger vom TVöD)  
BT-B: Tarifvertrag Besonderer Teil Pflege und Betreuung  
BT-V: Tarifvertrag Besonderer Teil Verwaltung  
KODA: Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR V B 1  
SuE: Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst  
SVR: Sammlung von Verordnungen und Richtlinien  
TV: Tarifvertrag  
TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst  
Z-KODA: Zentral- KODA („KODA“ auf Bundesebene)  
Die Informationen aus der KODA seit 2007 finden Sie im Mitarbeiterportal des Bistums. „MAV“ anklicken und dann zu „KODA“ gehen.

**Alle Beschlüsse der Kommission bedürfen der Inkraftsetzung durch den Herrn Bischof. Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt veröffentlicht.**